

G e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Das Berufungsgericht hat sich auf Grund der allein ihm obliegenden Würdigung der Beweise nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets die deutsche Sprache in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet hat. Damit hat es die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und den darauf gegründeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503 und ständig) rechtsirrtumsfrei verneint.

- 3 -

78

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) können die Zulassung der Revision nicht begründen.

Dr. Thuma

Gärtner

